

**Verbandssatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“  
(WAZ „Nieplitz“)**

Gemäß § 4 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ am 04.05.2011 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung 04.05.2011
2. Änderungssatzung 14.12.2017

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stadt Beelitz und die Gemeinde Seddiner See bilden für ihre Gebiete unter dem Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“) einen Zweckverband. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Beelitz.

**§ 2**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet seiner Mitglieder die öffentliche Wasserversorgung zu sichern sowie das anfallende Schmutzwasser schadlos zu sammeln, abzuleiten, zu behandeln und schadlos zu entsorgen. Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hauspumpwerken bei über Druckentwässerung entsorgten Grundstücken sowie die Erhebung entsprechender Kostenersätze hierfür.
- (2) Die Sammlung, Ableitung, Behandlung und Entsorgung von Niederschlagswasser gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband für die Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich ihre kommunalen wasser- und schmutzwasserwirtschaftlichen Anlagen. Im Einvernehmen mit den Kreditgebern übertragen sie gleichzeitig an die Anlagen gebundene Verbindlichkeiten an den Zweckverband.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Zweckverband den für den Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung der Anlagen erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung.

- (6) Der Zweckverband ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Schmutzwasser, welches außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, abzunehmen oder Wasser in Gebiete außerhalb des Verbandgebietes zu liefern, wenn daraus technische und wirtschaftliche Vorteile für den Zweckverband entstehen.

### **§ 3**

#### **Befugnisse des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er hat das Recht Satzungen zu erlassen.
- (2) Der Zweckverband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage seiner Satzungen zuständig.
- (3) Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen von Benutzungssatzungen bzw. Benutzungsordnungen, die Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen sowie – im Rahmen von Abgabensatzungen bzw. Entgeltordnungen – die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen bzw. entsprechender Entgelte.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden vollstrecken in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Zweckverbandes (§ 2 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg).

### **§ 4**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsvorsteher (§ 10).

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 stimmberechtigten Vertretern. Jedes Verbandsmitglied entsendet 5 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Beelitz hat 5 Stimmen und die Gemeinde Seddiner See hat ebenfalls 5 Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind jeweils kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die übrigen Vertreter in der Verbandsversammlung werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Mitgliedsgemeinden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung bestimmt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung bis zum Amtsantritt des jeweils neu bestellten Vertreters weiter aus. Die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Vertreter wegfallen.

- (3) Die Bürgermeister als Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt vertreten. Für alle anderen Vertreter in der Verbandsversammlung sind Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für die Bestellung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder einer der Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Bestellung des Nachfolgers ebenfalls Absatz 2 Satz 2 bis 4 Anwendung. Für ausgeschiedene Vertreter oder Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolger für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers zu bestellen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen (einschließlich der Verbandssatzung) und Verordnungen,
  3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
  4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtragswirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
  5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
  8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsatzung für einen eventuellen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
  10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes sowie
  - 12- die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über :

1. die Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD);
  2. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 Euro;
  3. die Hingabe von Krediten sowie die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Kredites bzw. der Verbindlichkeit;
  4. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 20.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen. Die Erhebung von Klagen und der Abschluss von Vergleichen unterhalb dieses Schwellenwertes zählt, außer in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, zu den Geschäften der laufenden Verwaltung;
- (4) Die Verbandversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 und 3 oder durch Gesetz ihr zugewiesen sind, zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsteher übertragen.

## § 7

### **Einberufung der Verbandversammlung**

- (1) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandversammlung nach Gründung des Zweckverbandes berufen der Bürgermeister der Stadt Beelitz und der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gemeinsam ein. Die konstituierende Sitzung der Verbandversammlung am Anfang jeder folgenden Amtsperiode der Vertreter in der Verbandversammlung beruft der Verbandsvorsteher ein.
- (2) Die Verbandversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers, schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Verbandversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung an jeden Vertreter in der Verbandversammlung.
- (5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von zehn Arbeitstagen liegen. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (6) Die Verbandversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandversammlung erreichen. Wird die Verbandversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher auf. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg anzuwenden.
- (3) Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsteher (§ 10) kann sich jederzeit zu Wort melden. Seine Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

## § 9

### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen bei:
  1. Grundstücksangelegenheiten,
  2. Personalangelegenheiten,
  3. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
  4. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder Bankgeheimnis unterliegen,
  5. sonstige Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, soweit eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Zweckverbandes geboten erscheint oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

## § 10

### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden (§ 5 Abs. 2 Satz 1) für die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (3) Der Verbandsvorsteher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  2. Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung,

3. unverzügliche Unterrichtung der Verbandsversammlung über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über alle erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträge;
  4. Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
  5. Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 20.000 Euro nicht übersteigt und kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist,
  6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 20.000 Euro, soweit kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist,
  7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
  8. Einziehung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen bzw. entsprechenden Entgelten sowie das Erstellen der Verbandsumlagebescheide und die Einziehung der Verbandsumlage,
  9. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und Zuleitung an die Verbandsversammlung,
  10. Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und die in Absatz 3 genannten Geschäfte die Unterschrift des Verbandsvorstehers. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Absatzes entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

## **§ 11**

### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Gemeindeordnung.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle; Geschäftsführer; Weitere Bedienstete**

- (1) Zur Unterstützung der Verbandsorgane unterhält der Zweckverband an seinem Sitz eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorstehers und wird vom Geschäftsführer verantwortlich geleitet. Sie berichtet mindestens halbjährlich an den Verbandsvorsteher über das Verbandsge-

schehen.

- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Seine weiteren Obliegenheiten ergeben sich im Näheren aus Dienstanweisungen des Verbandsvorstehers und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Zweckverband darf weitere Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

### **§ 13**

#### **Verbandswirtschaft**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Kassengeschäfte nimmt die Kasse des Zweckverbandes wahr.

### **§ 14**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Leistungen zur Erfüllung seiner Aufgaben Abgaben (Gebühren Beiträge, Kostenerstattungen) nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts bzw. entsprechende privatrechtliche Entgelte, soweit dies zulässig ist.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik ausgewiesenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Verbandsumlage wird gegenüber den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid geltend gemacht.

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Verbandsvorsteher innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie der Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst die Beschlüsse zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und zur Entlastung des Verbandsvorstehers bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlas-

tung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung sind eine Woche in der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 3 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

## § 16

### **Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil und im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch Aushang in den nachfolgend genannten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden:  
Stadt Beelitz:  
Im Ortsteil Beelitz am Rathaus, Berliner Straße 202/Ecke Kirchplatz  
Gemeinde Seddiner See:  
Ortsteil Neuseddin; Kiefernweg 5, vor der Gemeindeverwaltung.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Abs. 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 3 mindestens 7 Werktage vor dem Termin der öffentlichen Verbandsversammlung bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit gem. § 7 Abs. 4 Satz 3 erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 mindestens 3 Werktage vor dem Termin der öffentlichen Verbandsversammlung.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen werden gemäß Absatz 3 öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Absatz 3 werden die Einwohner der Stadt Beelitz und die Allgemeinheit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung in folgenden Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz informiert:  
Im Ortsteil Beelitz in der Karl-Marx-Str. 4; an der Bushaltestelle;  
im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg;  
im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, in der Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;



im Ortsteil Buchholz, Bahnhofstraße 88, an der Einfriedungsmauer;  
 im Ortsteil Busendorf, in Busendorf, Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;  
 im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, Klaistower Chaussee, am  
 Feuerwehrgerätehaus;  
 im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klaistow, Glindower Straße, an  
 der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;  
 im Ortsteil Elsholz, Elsholzer Dorfstraße 52;  
 im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a; Hans-Grade-Haus;  
 im Ortsteil Reesdorf, Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;  
 im Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;  
 im Ortsteil Salzbrunn, in Salzbrunn, Am Salzbrunnen, neben der Bushaltestelle in  
 Höhe Haus-Nr. 25;  
 im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Birkhorst, in Höhe  
 Haus-Nr. 7;  
 im Ortsteil Schäpe, Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;  
 im Ortsteil Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;  
 im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, Kietz 38;  
 im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, Siedlung 12a;  
 im Ortsteil Wittbrietzen, Wittbrietzener Dorfplatz 6;  
 im Ortsteil Zauchwitz in Zauchwitz, Zauchwitzer Dorfstraße/Ecke Luckenwalder  
 Straße und  
 im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, Körzin Nr. 16.

## § 17

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die Aufteilung und die Verwertung des Verbandsvermögens, die Aufteilung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes und die anteilige Übernahme des Personals durch die Verbandsmitglieder oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen geregelt.
- (2) Das Eigentum und der Besitz der nach Wasserver- und Abwasserentsorgung getrennt aufzuführenden und nach Flur, Flurstück und Gemarkung zu kennzeichnenden Grundstücke des Verbandes sowie das ausweislich der Abschlussbilanz vorhandene Anlagevermögen des Verbandes (z.B. Leitungsnetze, Wasser- und Abwasserpumpwerke, Wasser- und Abwasserdruckleitungen, Fäkaleinleitstellen, etc.) wird unter Beachtung des Absatzes 5 jeweils demjenigen Beteiligten übertragen, in dessen Hoheitsgebiet das Grundstück liegt. Das Eigentum und der Besitz des nach der Abschlussbilanz vorhandenen beweglichen Vermögens des Verbandes, welches einem bestimmten Anlagegut dient, wird derjenigen Vertragspartei übertragen, der nach Absatz 2 das Eigentum und der Besitz des Anlagegutes übertragen wurde. Das Eigentum und der Besitz des restlichen beweglichen Vermögens des Verbandes wird auf die Vertragsparteien nach dem Verbandsumlagenmaßstab (§ 14) verteilt. Zum wirtschaftlichen Ausgleich der durch die Verteilung des Anlagevermögens nach dem Belegenheitsprinzip im Vergleich zum Anteil der Mitglieder am Verband gemessen nach der Einwohnerzahl (§ 14 Abs. 2) entstehenden Nachteile werden zwischen den Vertragsparteien Ausgleichzahlungen vereinbart.
- (3) Die Aufteilung der langfristigen Verbindlichkeiten des Verbandes auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt entsprechend der wertmäßigen Verteilung des gemäß Absatz 2 nach dem

Belegenheitsprinzips vorgenommenen Anlagevermögens. Sollte dies wegen fehlender Zustimmung der Gläubiger gemäß § 415 BGB oder aus anderen Gründen unmöglich sein, so übernimmt die Stadt Beelitz die Gesamtheit der langfristigen Verbindlichkeiten des Verbandes. In diesem Fall ist die Gemeinde Seddiner See zu einer Ausgleichszahlung an die Stadt Beelitz verpflichtet, die wirtschaftlich einer Aufteilung nach Satz 1 nahekommt.

- (4) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht anderweitig abgewickelt oder durch Dritte übernommen werden, von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder übernommen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Verbandsmitglieder werden sich zur Sicherstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach Auflösung des Zweckverbandes auf entsprechender vertraglicher Grundlage gegenseitig die Weiternutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet einschließlich der dafür erforderlichen Ein- und Durchleitungsrechte für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sichern. Der Zeitraum kann im Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern verkürzt oder verlängert werden.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.